

1. Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen

Einrichtung der Sperrzone III

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei gehaltenen Schweinen in Gerolsheim erlässt der Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis nachfolgende

A. Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Hausschweinen wird eine Sperrzone III eingerichtet.

1. Die Sperrzone III ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt als Linie dargestellt.
2. Die Sperrzone III ist zusätzlich über die Homepage des Kreises Rhein-Pfalz-Kreis www.rhein-pfalz-kreis.de abrufbar und betrifft im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramtes des Rhein-Pfalz-Kreis folgenden Gemeinden:
Bobenheim-Roxheim, Kleinniedesheim, Großniedesheim, Beindersheim, Heuchelheim bei Frankenthal, Lamsheim, Heßheim, Maxdorf, Birkenheide und Fußgönheim.
3. Die Stadt Frankenthal gehört ganz zur Sperrzone III.
4. Von der Stadt Ludwigshafen am Rhein gehören folgende Stadtteile zur Sperrzone III: Ruchheim, Oggersheim, Friesenheim, Oppau und Edigheim.

II. Anordnungen für die Sperrzone nach Ziffer I (Sperrzone III)

1. Schweinehalter haben dem Veterinäramt des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
 - b) die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - c) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine sowie
 - d) jeglichen Anstieg der Morbidität und/oder Mortalität (gesteigerte Todesrate) sowie jeglichen signifikanten Rückgang der Produktionsdaten zu melden.

2. Schweinehalter haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, in dem die gehaltenen Schweine einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (Krankheitsanzeichen, insbesondere Fieber, gesteigerte Todesrate, signifikanter Rückgang der Produktionsdaten). Schweinehalter haben verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
3. Schweinehalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit anderen Tieren, auch nicht mit wildlebenden Tieren, in Berührung kommen.
4. Schweinehalter haben funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte sowie an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs einzurichten. Sie haben geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum anzuwenden.
5. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass
 - a) der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
 - b) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs, sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.
6. Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und diese dem Veterinäramt des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
7. Ganze Körper oder Teile toter wildlebender und gehaltener Schweine aus der Sperrzone sind über die SecAnim Südwest GmbH (Am Orschbach 2, 54518 Rivenich) in einer für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu diesem Zweck zugelassenen Anlage zu beseitigen. Bei der Verbringung ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Schweine aus der Sperrzone sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 einzuhalten. Die Verbringung ist dem Veterinäramt des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis anzuzeigen und darf nur nach dessen Genehmigung erfolgen.

8. Schweinehalter haben den Besuch eines amtlichen Tierarztes zur Durchführung der folgenden Aufgaben zu unterstützen und zu dulden:
 - a) Dokumentenkontrolle, einschließlich der Auswertung der Aufzeichnungen hinsichtlich Erzeugung, Gesundheitszustand und Rückverfolgbarkeit,
 - b) Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschleppung oder Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest,
 - c) klinische Untersuchung gehaltener Tiere gelisteter Arten und
 - d) erforderlichenfalls die Entnahme von Proben von Tieren zu Laboruntersuchungen.

9. Schweinehalter haben nach dem ersten Besuch eines amtlichen Tierarztes die weiteren zusätzlichen Besuche, Untersuchungen und Kontrollen des amtlichen Tierarztes im Hinblick auf die unter Ziffer 8 Buchst. a - d genannten Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Seuchenlage zu dulden und zu unterstützen.

10. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone erfolgt
 - a) ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone,
 - b) über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden.

11. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Schweine und der Erzeugnisse von gehaltenen Schweinen müssen innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone hindurch
 - a) so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert werden und
 - b) unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit in Bezug auf die Ansteckung mit Afrikanischer Schweinepest bergen, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Dies gilt auch für Ausrüstungen, die bei der Verbringung von Schweinen und deren Erzeugnissen verwendet werden. Die Reinigung und Desinfektion sind angemessen zu dokumentieren

12. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Schweine gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung des Veterinäramtes des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis.

13. Folgende Tätigkeiten sind in der Sperrzone verboten:

- a) Verbringung gehaltener Schweine, die in Betrieben in der Sperrzone III gehalten werden, innerhalb und außerhalb dieser Sperrzone oder Verbringung gehaltener Schweine in die Sperrzone III
- b) Aufstockung von Wildschweinbeständen,
- c) Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Schweinen, einschließlich Abholung und Verteilung von Schweinen,
- d) Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben der Sperrzone aus der Sperrzone heraus,
- e) Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen,
- f) ambulante künstliche Besamung gehaltener Schweine,
- g) ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Schweine,
- h) Verbringung von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch, einschließlich Tierdarmhüllen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben der Sperrzone III außerhalb der Sperrzone III,
- i) Verbringung von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter gehaltener Schweine aus Betrieben aus der Sperrzone III (z.B. Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu; Häute, Borsten).

Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten (z.B. Gülle, Häute, Borsten) und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb der Sperrzone und aus dieser heraus sind verboten. Dieses Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Eine Genehmigung zur Verbringung nach den Buchst. a, d, h, i, j kann auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

IV. Inkrafttreten

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Auszug aus der Allgemeinverfügung. Die vollständige Allgemeinverfügung inklusive Begründung finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis unter www.rhein-pfalz-kreis.de